

Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004¹,
gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz vollzieht das Partnerschaftsgesetz³, das die Begründung, Wirkung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare regelt.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

II. Die eingetragene Partnerschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Die eingetragene Partnerschaft ist in ihren Wirkungen der Ehe gleichgestellt, wo es das Bundesrecht vorsieht.

² Überdies ist die eingetragene Partnerschaft in ihren Wirkungen der Ehe in den folgenden kantonalen Bereichen gleichgestellt:

- a. Personalrecht,
- b. Abgaberecht und Steuerrecht,
- c. Sozialhilferecht,
- d. Gesundheitsrecht (Patientenrechte),
- e. Bestattungswesen.

Art. 4 *Zuständigkeiten*

a. Verweis auf das Recht für Ehegatten

Die Zuständigkeiten bestimmen sich sinngemäss nach dem Recht für Ehegatten, soweit sie dieses Gesetz nicht anders zuweist.

b. Zivilstandsamt

¹ Das Zivilstandsamt vollzieht die Eintragung und erfasst die Auflösung der Partnerschaft.

² Im Übrigen erfüllt das Zivilstandsamt die weiteren ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6 *c. Vormundschaftsbehörde*

Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erhebt von Amtes wegen die Ungültigkeitsklage.

Art. 7 *d. Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über folgende Begehren:

- a. Aufhebung der Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung,
- b. Zuweisung von gemeinschaftlichem Eigentum während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 8 *e. Kantonsgericht*

Das Kantonsgericht ist zuständig für die Beurteilung der Ungültigkeitsklage.

Art. 9 *Verfahren*
a. Eintragungsverfahren

¹ Das Verfahren der Eintragung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, insbesondere der Zivilstandsverordnung⁴.

² Das Zivilstandsamt vereinbart mit den gesuchstellenden Personen einen Zeitpunkt für die Beurkundung.

³ Die Beurkundung findet in der Regel im Trauungslokal und während den Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes statt.

Art. 10 *b. gerichtliche Auflösung*

Die kantonalen Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 11 *Kinder der Partnerin oder des Partners*

Bei der Berechnung des Lebensbedarfs nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen⁵ sind das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines eingetragenen Partners oder einer eingetragenen Partnerin zu berücksichtigen.

Art. 12 *Ausstandsgrund und Zeugnisverweigerungsrecht*

Die eingetragene Partnerschaft ist in den von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen Grund für den Ausstand (Ausschluss und Ablehnung) sowie das Zeugnisverweigerungsrecht.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat kann durch Ausführungsbestimmungen die in Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Rechtsbereiche ausweiten oder einschränken, soweit eine stossende Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft zur Ehe vorliegt.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen*

¹ Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind.

² Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.

Art. 15 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang zum Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz

I.

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Heimatschein vom 9. Juni 1981⁶,
2. der Gebührentarif im Zivilstandswesen vom 1. Dezember 1987⁷.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974⁸

Art. 5 Abs. 2

² Bei Wahlen können der Versammlungsleiter, die Stimmenzähler und die Mitglieder des Stimmbüros nicht amten, wenn sie selbst in die Wahl kommen oder wenn sie mit einem Vorgesetzten verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad in der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁹

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber dürfen ihr Amt nicht ausüben:

- a. in Sachen, in denen sie selbst, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder oder Verschwägerter bis und mit dem dritten Grade ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens haben; der durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausschlussgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;

3. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980¹⁰

Art. 11 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1

¹ Die Urkundsperson darf nicht amten, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

- c. jemand der folgenden Angehörigen:
 1. Ehegatte, Verlobter, eingetragener Partner oder faktischer Lebenspartner,

4. Ausführungsbestimmungen zum Eherecht vom 25. August 1987¹¹

Art. 2 Aufgehoben

5. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938¹²

Art. 26

Die Ausstandsverhältnisse der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und des Registerführers regeln sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation¹³.

6. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973¹⁴

Art. 153 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a. über Fragen, deren Beantwortung für den Zeugen, seinen Verlobten, Ehegatten, eingetragenen Partner oder faktischen Lebenspartner, Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, die Adoptivkinder oder das Adoptivkind, die Stiefeltern oder das Stiefkind, Bruder oder Schwester, Mündel oder Schutzbefohlene die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eine schwere Beeinträchtigung der Ehre zur Folge hätte, oder diesen Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen könnte;

7. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973¹⁵

Art. 48 Abs. 1 Bst. b

¹ Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

- b. die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, der eingetragene Partner oder faktische Lebenspartner und der Verlobte des Angeeschuldigten;

8. Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997¹⁶

Art. 5 Abs. 1

¹ Expertinnen oder Experten haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation¹⁷ vorliegt.

9. Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden vom 6. April 2004¹⁸

Art. 64 *Wählbarkeit, Ausstandsgründe*

Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründe gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation¹⁹.

10. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994²⁰

Art. 176 Abs. 1 Bst. b

¹ Personen, die beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken haben, sind verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn sie:

- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind;

11. Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jäger vom 2. Dezember 1986²¹

Art. 2 Abs. 2

² Die Mitglieder der Prüfungskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation²² vorliegt. Im Zweifelsfall entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

12. Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983²³

Art. 4 Abs. 2

² Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, den Lebensbedarf mit seinem Einkommen nicht zu decken vermag. Bei der Berechnung des Lebensbedarfs sind das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines beistandspflichtigen Stiefelternteils bzw. eines Partners oder einer Partnerin in einer faktischen Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Massgebend sind anrechenbare Einkommen und Ausgaben nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

¹ SR 211.231

² GDB 101

³ SR 211.231

⁴ SR 211.112.2

⁵ GDB 870.12

⁶ LB XVIII, 45, und XXIII, 303

⁷ LB XX, 120, und XXII, 327

⁸ GDB 122.1

⁹ GDB 134.1

¹⁰ GDB 210.3

¹¹ GDB 211.311

¹² GDB 220.11

¹³ GDB 134.1

¹⁴ GDB 240.11

¹⁵ GDB 320.11

¹⁶ GDB 414.215

¹⁷ GDB 134.1

¹⁸ GDB 610.612

¹⁹ GDB 134.1

²⁰ GDB 641.4

²¹ GDB 651.111

²² GDB 134.1

²³ GDB 870.12